

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Namentliche Benennung und Wahl von Ausschussmitgliedern

hier: I) Stimmberechtigte Mitglieder

II) Beratende Mitglieder gemäß § 58 Absatz 1 Sätze 7 - 10 Gemeindeordnung NRW

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	03.12.2020

Beschluss:

I. Der Rat wählt als stimmberechtigte Mitglieder in den

Ausschuss: _____ Liste 1 (_____): _____

Liste 2 (_____): _____

Liste 3 (_____): _____

[...]

(Der Beschluss wird in der Sitzung ergänzt.)

II. Der Rat bestellt nach § 58 Absatz 1 Satz 7 - 10 Gemeindeordnung NRW zu beratenden Mitgliedern im

Ausschuss: _____ Name: _____ Fraktion: _____

[...]

(Der Beschluss wird in der Sitzung ergänzt.)

Begründung:

Der Rat legt fest, welche Ausschüsse in der Wahlperiode 2020 – 2025 gebildet werden (TOP 9.1 der Ratssitzung 05.11.2020, Vorlage 1275/2020). Die Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses erfolgt unmittelbar danach (TOP 9.x der Ratssitzung 05.11.2020, Vorlage xxx).

Für die übrigen Ausschüsse sind die Mitglieder noch zu benennen. Für den Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – wird eine separate Beschlussvorlage zur vorgelegt. Die Besetzung des Wahlausschusses nach dem Kommunalwahlgesetz ist erst im Vorfeld der nächsten Kommunalwahl erforderlich und erfolgt zu gegebener Zeit mit einer gesonderten Vorlage.

Zu I. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder:

Für die Besetzung der Ausschüsse sieht die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zwei Möglichkeiten vor:

1. Einheitlicher Wahlvorschlag gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 GO NRW

“Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.“

Voraussetzungen für dieses Verfahren sind demnach:

- einheitlicher Wahlvorschlag
- Einigung der Ratsmitglieder
- einstimmiger Beschluss der Ratsmitglieder

2. Verhältniswahlverfahren gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 bis 6 GO NRW

“Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Ablauf des Verhältniswahlverfahrens:

- Wahlvorschläge von Fraktionen und Gruppen
Bei gemeinsamen Listen mehrerer Fraktionen oder Gruppen dürfen auf die gemeinsame Liste nicht mehr Sitze als auf die getrennten Listen der einzelnen Gruppierungen entfallen (Spiegelbildlichkeitsgrundsatz). Darüber hinaus muss der Zusammenschluss zu einer verfestigten Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen politischen Zielsetzung basieren.
- Abstimmung
- Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- Anwendung des Proportionalverfahrens
- Verteilung der Ausschusssitze.

Zu II. Bestellung der beratenden Mitglieder nach § 58 Absatz 1 Satz 7 - 10 Gemeindeordnung NRW:

Sofern eine Fraktion nach der Wahl zu I. keine stimmberechtigten Mitglieder in die Ausschüsse entsendet, wird sie in den Ausschüssen durch beratende Mitglieder vertreten.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 7-10 Gemeindeordnung NRW sind die Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin bzw. der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt.